

II-6260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3118 NJ

1992-06-05

A N F R A G E

der Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend die Einheitskurzrufnummern (EKR-Nummern) 120 und 123 der Post- und Telegrafendirektion für Autoclubs

Es häufen sich die Beschwerden, daß bei Wählen der EKR-Nummern 120 und 123 die erforderlichen Maßnahmen nicht eingeleitet werden, oder erst nachdem der/die in Not geratene PKW-Fahrer/in eine Beitrittserklärung zum betreffenden Autofahrerclub abgegeben hat.

Insbesondere wird bestimmten Teilen der Öffentlichkeit - nämlich Mitgliedern anderer Verkehrs- und Autoclubs - bei Wählen der EKR-Nummern nicht geholfen.

Die Vergabe von EKR-Nummern unterliegt strengen Maßstäben im öffentlichen Interesse, sodaß Verstöße gegen diese Maßstäbe schwere Verfehlungen darstellen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

ANFRAGE:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine EKR-Nummer zugewiesen zu erhalten?
2. Darf die EKR-Nummer nur für Notrufe, nicht aber für Kundenbetreuung, Information und dergleichen verwendet werden?
3. Müssen die mit der EKR-Nummer angewählten Anschlüsse sicherstellen, daß unmittelbar nach dem Anruf die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden?

4. Muß zwischen dem Teilnehmer, der die EKR-Nummer wählt, ein vertragliches Verhältnis (z.B. eine Mitgliedschaft) mit dem jeweiligen Autofahrerclub bestehen, um die Verpflichtung zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen nach sich zu ziehen?
5. Haben die Inhaber einer EKR-Nummer die Verpflichtung allen Hilfebedürftigen unabhängig von einem vertraglichen Verhältnis (z.B. einer Mitgliedschaft) Pannen- und Notfallhilfe zu leisten?
6. Haben die Inhaber einer EKR-Nummer das Recht für die über die EKR-Nummer zustandegekommene und geleistete Pannen- und Notfallhilfe einen Unkostenbeitrag einzuhaben?
7. Unter der Voraussetzung, daß Mitgliederwerbung im Zuge eines über die EKR-Nummern vermittelten Hilfseinsatzes untersagt ist, widerspricht es dann den Kriterien der Vergabe der EKR-Nummern, wenn dem Hilfebedürftigen erklärt wird, daß die Kosten eines Beitritts zum jeweiligen Autoclub gleich hoch oder niedriger sind, wie der Kostenersatz für die einmalige Hilfeleistung?
8. Unter der Voraussetzung, daß Mitgliederwerbung im Zuge eines über die EKR-Nummern vermittelten Hilfseinsatzes untersagt ist, widerspricht es dann den Kriterien der Vergabe der EKR-Nummern, wenn dem Hilfebedürftigen erklärt wird, daß in der Folge eines Beitrittes weitere Hilfeleistungen kostenlos erfolgen würden (Mitgliederwerbung)?
9. Unter der Voraussetzung, daß Mitgliederwerbung im Zuge eines über die EKR-Nummern vermittelten Hilfseinsatzes untersagt ist, widerspricht es dann den Kriterien der Vergabe der EKR-Nummern, wenn dem Hilfebedürftigen erklärt wird, daß die Hilfeleistung verweigert wird, sofern nicht ein Beitritt erfolgt?
10. Ist bei der Vergabe der EKR-Nummern und der Prüfung der gesetzeskonformen Anwendung darauf Bedacht zu nehmen, mit welcher Höhe und welchem finanziellen Aufwand die Inhaber der EKR-Nummern die Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zur Verfügung stellen?
11. Ist die Vergabe der EKR-Nummern eine Ermessensentscheidung oder haben bei Vorliegen der Voraussetzungen EKR-Nummern zugeteilt zu werden?